

kommissar geäußert hat, als könnte von Seiten reicher Leute die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zur Anlegung ihres Vermögens benutzt werden, entkräften. Das scheint mir vollständig ausgeschlossen. Welcher Kapitalist wird die Sächsische Rentenversicherungsanstalt nutzbar für sich selber machen können, wenn er von vornherein auf das Kapital verzichten muß? Es wird zwar in gewissen Verhältnissen das Rentenskapital des Betreffenden zurückgezahlt, aber abzüglich der auf dieses Kapital bereits geleisteten Renten, es kommt also, wenn einmal längere Zeit — ich will sagen 20 Jahre — das Rentenskapital in der Anstalt selbst geruht hat und der Eigenthümer 20 Jahre lang die Renten bekommen hat und er stirbt, so werden die Hinterlassenen nichts heraus bekommen, weil die gezahlten Renten vom ursprünglichen Kapital in Abzug gebracht werden. Freiwilliges Ausschneiden ist im übrigen gar nicht gestattet; die Kapitalrückzahlung erfolgt nur im Todesfalle und im Auswanderungsfalle, und auch da nur unter gewissen Verhältnissen. Ich glaube also, diese Befürchtung ist absolut ausgeschlossen.

**Präsident:** Wünscht noch jemand das Wort? — Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich schließe die Debatte. Wir gehen zur Abstimmung über. Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe beschließen, die Petition der Königl. Staatsregierung mit der Erklärung, daß die Kammer die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zu Dresden als eine ausschließlich gemeinnützige Anstalt ansehe, zur Erwägung zu überweisen?“

Einstimmig.

Ferner frage ich:

„ob dieselbe auch die Zweite Kammer um Beitritt zu diesem Beschlusse ersuchen will?“

Gleichfalls einstimmig.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betreffend.“ (Drucksache Nr. 189.)

(Vergl. M. II. R. S. 173 ff.)

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Willisch.

Berichterstatter Bürgermeister Willisch: Meine hochgeehrten Herren! In der vorliegenden Petition des

Tischlers und Hausbesizers Windisch und Genossen in Cölln bei Meissen wird beantragt, es wolle die Ständeversammlung entgegen einer vom Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung dahin wirken, „daß auch Dachwohnungen in gesunder Lage in neu zu erbauende Häuser eingebaut, und daß bereits durch die zuständige Behörde genehmigte und in vollendeten Häusern eingebaute Dachwohnungen bezogen werden dürfen“. Aus der Petition, welche sich nur ganz im allgemeinen darüber verbreitet, daß die Zulassung von Dachwohnungen aus gesundheitlichen und sozialpolitischen Gründen nöthig und nützlich sei, geht nicht hervor, welche Verordnung des Ministeriums gemeint sei. Nach der Erklärung, welche bei der Verhandlung der Sache in der Zweiten Kammer von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Meißsch abgegeben worden ist, bezieht sich die Eingabe auf einen einzelnen Baufall, bei welchem gegen die Benutzung von vier eingebauten Dachwohnungen von der Behörde eingeschritten worden ist, und zwar um deswillen, weil, ganz abgesehen davon, daß die Bauordnung des betreffenden Ortes Cölln nur den Einbau einer Dachwohnung für zulässig erklärt, die gedachten vier Dachwohnungen hergestellt worden waren entgegen dem eingereichten und genehmigten Bauplane, in dem Dachwohnungen überhaupt nicht eingezeichnet gewesen sind. Die hohe Zweite Kammer hat infolge dessen beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, nachdem bei der Verathung besonders darauf hingewiesen worden war, daß die Eingabe keinerlei Material an die Hand gebe, welches eine nähere Erörterung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Dachwohnungen beziehentlich über die anscheinend begehrte Abänderung der diesbezüglichen Bestimmung der Cöllner Ortsbauordnung angezeigt erscheinen lasse.

Inzwischen sind ja nun die Bestimmungen, welche bezüglich der Dachwohnungen der Entwurf des neuen Baugesetzes enthält, in der Zweiten Kammer berathen worden und sie werden dieses hohe Haus auch demnächst beschäftigen.

Angeichts dieser Sachlage hielt es Ihre vierte Deputation nicht für angemessen, die Frage über den Einbau beziehentlich über die Anlage von Dachwohnungen — worüber nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu § 105 des Baugesetzentwurfes durch Ausführungsverordnung oder Ortsgesetz nähere Bestimmungen getroffen werden sollen — aus Anlaß der vorliegenden Petition einer Erörterung zu unterziehen, sie empfiehlt vielmehr Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer und beantragt demgemäß, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen.